



Amtsblatt

der Gemeinde Mühlenbecker Land

Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister

15. Jahrgang | 28. Dezember 2018 | Nummer 7



mühlenbecker land



Heidekrautbahn



**BÜRGER
HAUSHALT**
2019

Bekanntmachungen

der Beschlüsse der Gemeindevertretung,
Ausschüsse und Ortsbeiräte

Ortsrecht

Veröffentlichungen von Satzungen,
Verfügungen und Richtlinien

Bürgerhaushalt

Hinweise und Teilnahmebedingungen
zum neuen Bürgerhaushalt

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 03.12.2018	Seite 3
Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2019	Seite 4
Hinweis zur Einsichtnahme Beschluss-Nr.: III/0696/18/31	Seite 5
Satzung über den Bürgerhaushalt der Gemeinde Mühlenbecker Land	Seite 6
2. Änderungssatzung zur Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Mühlenbecker Land (Friedhofssatzung)	Seite 8
Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2019 für die Gemeinde Mühlenbecker Land	Seite 11
Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 für die Gemeinde Mühlenbecker Land	Seite 11
Bebauungsplan Nr. 8 „Sportplatzanlage Schönfließ Nord“, Schönfließ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttretens des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs.3 BauGB	Seite 12
Bebauungsplan GML Nr. 31 „Wohnanlage Hauptstr. 22“, OT Mühlenbeck Planungsmaßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB	Seite 15
Bebauungsplan GML Nr.35 „Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg“, OT Schönfließ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses Bekanntmachung Einleitung eines FNP-Änderungsverfahrens	Seite 17
Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für das Bauvorhaben „30 kV-Kabel Karow - Hohen Neuendorf“	Seite 18
Schulanmeldungen für das Schuljahr 2019/20	Seite 20

Nichtamtlicher Teil

Schließzeiten 2019 der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land	Seite 22
Neue Regelung in Kraft gesetzt: Für Investitionen im Rahmen der ELER-Förderung zukünftig auch Kosten für Vergabe förderfähig	Seite 23
Sprechstunden der Ortsvorsteher	Seite 24
Impressum	Seite 24
BÜRGERHAUSHALT 2019	Seite 25

Amtlicher Teil**BEKANNTMACHUNG**
Gemeindevertretung

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in der öffentlichen Sitzung am 03.12.2018 folgende Beschlüsse gefasst hat:

I. öffentlicher Teil:**Beschluss-Nr.**

- | | |
|----------------|--|
| III/0662/18/31 | Antrag der Fraktion Die LINKE: Pflege, Erhalt, Erweiterung, Erneuerung straßenbegleitender Bäume und Alleen |
| III/0696/18/31 | Haushaltsplan 2019 |
| III/0700/18/31 | Einleitungsbeschluss Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ für den Geltungsbereich „Sportstätte Schönfließ - Am Reitweg“ |
| III/0701/18/31 | Aufstellungsbeschluss B-Plan GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ -Am Reitweg“, OT Schönfließ |
| III/0702/18/31 | Beschluss zur Errichtung einer 4.ten 1. Klasse für die Grundschule Mühlenbeck zum Schuljahr 2019/2020 |
| III/0704/18/31 | 2. Änderungssatzung zur Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Mühlenbecker Land |
| III/0706/18/31 | Beschluss über die Satzung zum Bürgerhaushalt der Gemeinde Mühlenbecker Land |
| III/0709/18/31 | Bildung eines Wahlkreises für die Kommunalwahl 2019 |

II. nichtöffentlicher Teil:**Beschluss-Nr.**

- | | |
|----------------|---|
| III/0713/18/31 | Auftragsvergabe Los Einrichtung/Möblierung Neubau Kita Heidekrautbahn |
| III/0714/18/31 | Beschluss Eilentscheidung zur Berufung GBG ./.. GML vom 22.10.18 |

Verwiesen in die Ausschüsse

- | | |
|-------------|---|
| III/0712/18 | Antrag der Fraktion DIE LINKE: Vorschläge und Variantenuntersuchungen zur Änderung der Beitragssatzungen (KAG/BauGB) zum Straßenbau |
| III/0707/18 | Antrag der Fraktion Freie Wähler: Beschlussantrag zur Neufassung über die Erhebung von Beiträgen für die straßenbaulichen Maßnahmen (KAG/BauGB) |
| III/0708/18 | Antrag der Fraktion Freie Wähler: Beschluss zur Vorlage bei der Landesregierung Brandenburg zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) |
| III/0711/18 | Antrag von Frau Zanow, Frau Liekweg, Herr Pump: Fortsetzung der Arbeiten zum Ausbau des Gehweges in der Dorfstraße im OT Zühlsdorf |

Zurückgezogen

- | | |
|-------------|--|
| III/0616/18 | Beschluss zur Übergabe der Aufgabe des Wohnungsbaus und der Wohnungsverteilung nach Maßgabe des § 122 Abs. 3 BbgKVerf an den Landkreis Oberhavel |
| III/0601/18 | Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis Oberhavel zwecks Gründung einer gemeinsamen Wohnungsbaugesellschaft |

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Amtlicher Teil**HAUSHALTSSATZUNG****der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	27.145.700 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	26.825.000 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	36.700 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	27.002.900 EUR
Auszahlungen auf	29.809.600 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.652.900 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.830.400 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.350.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.379.200 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	600.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Amtlicher Teil

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 375 v. H.
2. Gewerbesteuer 325 v. H.

§ 2

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 30.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 400.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 200.000 EURfestgesetzt.

Mühlenbecker Land, den 04.12.2018

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

HINWEIS ZUR EINSICHTNAHME

Beschluss-Nr.: III/0696/18/31

Die von der Gemeindevertretung am 3. Dezember 2018 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2019 wird nach § 67 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbKVerf) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist für jedermann möglich.

Sie liegt zu den Sprechzeiten in der

Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land,
Liebenwalder Str. 1,
16567 Mühlenbecker Land,
Ortsteil Mühlenbeck,
Zimmer 27
(Rathaus/1. Etage rechts)

öffentlich aus.

Amtlicher Teil

Die Sprechzeiten sind wie folgt:

Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Mühlenbecker Land, den 04.12.2018

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

SATZUNG

Bürgerhaushalt Mühlenbecker Land

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in der öffentlichen Sitzung am 03.12.2018 folgenden Beschluss gefasst hat:

Satzung über den Bürgerhaushalt der Gemeinde Mühlenbecker Land

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 13 Satz 3, 2. Halbsatz und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in ihrer Sitzung am 03. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bürgerhaushalt

Die Gemeinde Mühlenbecker Land beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Gestaltung des Haushalts über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus. Durch die Bereitstellung eines gesonderten Budgets besteht für die Einwohnerinnen und Einwohner die Möglichkeit, Vorschläge einzureichen und über diese direkt abzustimmen.

§ 2 Bürgerbudget

1. Die Höhe des gesonderten Budgets für Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Mühlenbecker Land wird im Bürgerhaushalt mit 50.000 € (in Worten: fünfzigtausend Euro) festgesetzt.
2. Die Festsetzung über die Höhe der zur Verfügung stehenden Summe erfolgt jährlich mit der mittelfristigen Finanzplanung der Haushaltssatzung.
3. Das Budget erstreckt sich ausschließlich auf den freiwilligen Bereich, für den im Haushalt der Gemeinde keine Mittel geplant wurden.
4. Sollte ein Haushaltssicherungskonzept erstellt werden müssen, ist die Gemeinde Mühlenbecker Land gehalten, das Bürgerhaushaltsbudget auf Null zu setzen.

§ 3 Vorschlagsrecht

1. Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Mühlenbecker Land, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Vorschläge für den Bürgerhaushalt einzureichen und über die Vorschläge abzustimmen. Vorschläge können auch von ortsansässige Vereine, Verbände und Initiativen erfolgen, die

Amtlicher Teil

eingetragen und/oder gemeinnützig sind und ihren Sitz in der Gemeinde Mühlenbecker Land haben und in der Gemeinde wirken.

2. Die Vorschläge können schriftlich, mündlich und elektronisch eingereicht werden.
3. Auf dem Vorschlag ist der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben.

§ 4 Vorschlagsfrist

1. Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.
2. Der Stichtag wird im Vorjahr festgelegt und bekannt gegeben.
3. Vorschläge zum Bürgerhaushalt des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum jeweiligen Stichtag eingereicht werden. Später eingereichte Vorschläge gehen in den nachfolgenden Bürgerhaushalt ein.

§ 5 Behandlung der Vorschläge

1. Die eingereichten Vorschläge werden durch die Gemeindeverwaltung auf Zuständigkeit und Kosten überprüft.
2. Die abzustimmenden Vorschläge können während der Dienstzeiten der Verwaltung eingesehen werden. Sie werden im Vorfeld der Abstimmung auf vielfältige Weise öffentlich bekannt gemacht (Amtsblatt, Mühlenpiegel, Bürgerportal der Gemeinde).
3. Der jeweilige Vorschlag ist gültig und wird gem. § 6 dieser Satzung zur Abstimmung gestellt, wenn er
 - innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen ist,
 - der Vorschlagsträger gemäß § 3 dieser Satzung zur Teilnahme berechtigt ist,
 - die Gemeinde Mühlenbecker Land zuständig ist,
 - der Vorschlag nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften aus dem Haushalt finanziert werden kann,
 - umsetzbar ist und die Höhe von 15.000 € (fünfzehntausend Euro) nicht überschreitet,
 - der Begünstigte des Vorschlags innerhalb der letzten zwei Bürgerhaushalte keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerhaushalt erhalten hat. Einrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land sind hiervon ausgenommen.
4. Vorschläge, die im Rahmen der Förderrichtlinie der Gemeinde Mühlenbecker Land zugeordnet werden können und für die im Haushalt bereits Ansätze vorhanden sind, werden im Rahmen des Bürgerhaushaltes nicht berücksichtigt.
5. Der Haupt- und Finanzausschuss sowie die Ortsbeiräte werden über die eingereichten Vorschläge und die Prüfergebnisse informiert.

§ 6 Abstimmung

1. Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge des Bürgerhaushaltes erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung.
2. Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge sind alle anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner gemäß 3 dieser Satzung berechtigt. Sie entscheiden durch direkte Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.
3. Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Bürgerhaushaltsbudget aufgebraucht ist.
4. Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerhaushalte wieder eingereicht werden.

§ 7 Information der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien, insbesondere Amtsblatt, Mühlenpiegel und auf dem elektronischen Bürgerportal über den Bürgerhaushalt, Termine, Vorschläge, Abstimmung und Umsetzung der Vorschläge.

§ 8 Umsetzung

1. Die Vorschläge, die in den Bürgerhaushalt aufgenommen wurden, werden in den Haushaltsplan des Folgejahres aufgenommen und umgesetzt.

Amtlicher Teil

2. Die Umsetzung setzt eine beschlossene und in Kraft getretene Haushaltssatzung voraus.

§ 9 Jahresabschluss

1. Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss berichtet.
2. Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerhaushaltsbudgets durch Minderausgaben werden an den Haushalt zurückgeführt und stehen im Folgejahr zur Verfügung.
3. Bei Mittelüberschreitungen durch Mehrausgaben ist zu prüfen, ob eine Deckung aus anderen Kostenstellen möglich ist. Ist eine Deckung nicht oder nur teilweise möglich, mindert sich das Budget des Bürgerhaushaltes des Folgejahres um den verbleibenden Fehlbetrag.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Mühlenbecker Land, den 04.12.2018

gez. Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

2. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR SATZUNG für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Mühlenbecker Land (Friedhofssatzung)

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 03.12.2018 nachfolgende Satzung beschlossen:

2. Änderungssatzung zur Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Mühlenbecker Land (Friedhofssatzung)

Artikel 1

Die Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Mühlenbecker Land (Friedhofssatzung) vom 28.09.2012, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 18.06.2013 wird wie folgt geändert:

Inhaltsverzeichnis

hinzugefügt wird

§ 12a Kindergrabstätten 6

geändert wird

§ 16 Urngemeinschaftsanlage (UGA) 8

§ 18 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft 9

§ 9 Ruhezeit wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Verstorbene beträgt 25 Jahre bei:

Amtlicher Teil

- Wahlgrabstätten (Einzel und Doppel)
- Kindergrabstätten
- Urnenwahlgrabstätten
- Urnendoppelwahlgrabstätte.

(2) Die Ruhezeit für Verstorbene beträgt 20 Jahre bei:

- Reihengrabstätten
- Reihengrabwiese
- Urnenreihengrabstätte
- Urnengemeinschaftsanlage (UGA)

§ 11 Abs. 2 Allgemeines wird wie folgt neu gefasst:

§ 11 Allgemeines

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten
- b) Kindergrabstätten
- c) Wahlgrabstätten
- d) Urnenreihengrabstätte
- e) Urnenwahlgrabstätten
- f) Reihengrabwiese
- g) Urnengemeinschaftsanlage (UGA)
- h) Ehrengrabstätten
- i) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

§ 12a Kindergrabstätten wird wie folgt neu eingefügt:

§ 12a Kindergrabstätten

- (1) Kindergrabstätten sind Grabstätten für die Bestattung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr für eine Ruhezeit von 25 Jahren
- (2) Kindergrabstätten können nach §11 Abs. 2 nicht sein: c) Wahlgrabstätten, e) Urnenwahlgrabstätten, h) Ehrengrabstätten und i) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

§ 14 Urnenwahlgrabstätten wird wie folgt neu gefasst:

§ 14 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen, deren Lage nach den gegebenen Möglichkeiten mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Ein Anspruch auf eine bestimmte Wahlgrabstätte besteht nicht.
- (2) Die Nutzungsdauer der Urnenwahlgrabstätten beträgt 25 Jahre. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich und durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag vor Ablauf der Nutzungsdauer verlängert werden. Hierzu ist die Urkunde nach § 11 Abs. 4 vorzulegen.

Die Verlängerung erfolgt nur für die gesamte Urnenwahlgrabstätte um jeweils volle 5 Jahre, sofern das öffentliche Interesse dem nicht entgegen steht.

(3) In einer Urnenwahlgrabstätte können zwei Urnen und in einer Urnendoppelwahlgrabstätte können vier Urnen beigesetzt werden. Die Urnen werden unterirdisch beigesetzt. Die Größen werden wie folgt festgelegt:

- a) Urnenwahlgrabstätte
Länge 0,80 m x Breite 0,80 m.

Amtlicher Teil

- b) Urnendoppelwahlgrabstätte
Länge 0,80 m x Breite 1,70 m.
- (4)
- a) Für stehende Grabmale sollen folgende Maße nicht überschritten werden:
bei Urnenwahlgrabstätten:
- Höhe bis 0,70 m,
 - Breite bis 0,60 m
- bei Urnendoppelwahlgrabstätten:
- Höhe bis 0,70 m,
 - Breite bis 1,20 m
- b) Für liegende Grabmale sollen folgende Maße nicht überschritten werden:
bei Urnenwahlgrabstätten:
- Höchstmaß 0,25 m²
- bei Urnendoppelwahlgrabstätten:
- Höchstmaß 0,50 m²
- (5) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 16 Anonyme Urnengemeinschaftsanlage wird die Bezeichnung geändert:

§ 16 Urnengemeinschaftsanlage (UGA)

§ 18 Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft wird neu gefasst:

§ 18 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

- (1) Die Sorge für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft wird durch das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft vom 01.07.1965, BGBl. I. S. 589 mit fortlaufenden Änderungen geregelt.
- (2) Die Anlage und die Pflege obliegen der Gemeinde Mühlenbecker Land.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Mühlenbecker Land tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Mühlenbecker Land, den 04.12.2018

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Dienstsiegel

Amtlicher Teil**FESTSETZUNG DER GRUNDSTEUER A UND B**

für das Kalenderjahr 2019 für die Gemeinde Mühlenbecker Land die Ortsteile Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ und Zühlsdorf, durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntgabe betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes durch die öffentliche Bekanntmachung mit dem veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides. Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentümerwechsel eintreten, wird ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2019 – wie im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Gemeinde Mühlenbecker Land
Der Bürgermeister
OT Mühlenbeck
Liebenwalder Straße 1
16567 Mühlenbecker Land

schriftlich oder zur Niederschrift oder durch Übersendung eines elektronischen Dokumentes einzulegen.

Die Einlegung eines Widerspruches ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

28.11.2018

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

FESTSETZUNG DER HUNDESTEUER

für das Kalenderjahr 2019 für die Gemeinde Mühlenbecker Land die Ortsteile Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ und Zühlsdorf, durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntgabe betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird durch diese öffentliche Bekanntmachung § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die gleiche Hundesteuer, entsprechend der geltenden Hundesteuersatzung, mit dem zuletzt veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Hundesteuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides. Soweit Änderungen in der Besteuerung eines Hundes eintreten, wird ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Amtlicher Teil

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2019 – wie im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Gemeinde Mühlenbecker Land
Der Bürgermeister
OT Mühlenbeck
Liebenwalder Straße 1
16567 Mühlenbeck

schriftlich oder zur Niederschrift oder durch Übersendung eines elektronischen Dokumentes einzulegen.

Die Einlegung eines Widerspruches ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Die entsprechende Hundesteuersatzung kann unter der Internetadresse <http://www.muehlenbecker-land.de> heruntergeladen oder im Fachbereich 2 - Steuern - der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck, Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land, Zimmer 17 Altbau, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

28.11.2018

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Bebauungsplan Nr. 8 „Sportplatzanlage Schönfließ Nord“, Schönfließ

Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttretens des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs.3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 02.07.2018 mit Beschluss-Nr. III/0633/18/29 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 8 „Sportplatzanlage Schönfließ Nord“, OT Schildow in der Fassung vom Mai 2018 als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. 8 „Sportplatzanlage Schönfließ Nord“, OT Schönfließ in der Fassung vom Mai 2018 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz Baugesetzbuch).

Der Bebauungsplan kann mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Fachbereich 1: Bauen, Ordnung, Bürgerservice), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land / OT Mühlenbeck während der Dienstzeiten eingesehen und es kann über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Norden des OT Schönfließ der Gemeinde Mühlenbecker Land, südöstlich angrenzend an die bebaute Ortslage des OT Bergfelde der Stadt Hohen Neuendorf, nordöstlich angrenzend an die Bahnlinie der Ringbahn. Im Osten wird das Plangebiet durch Ackerflächen und den Summter Weg begrenzt.

Planungsziel

Planungsziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen

Amtlicher Teil

für die Errichtung von Sportanlagen für den Stadtteil Bergfelde der Stadt Hohen Neuendorf, für welche seitens des Vereinssportes und Freizeitsportes einschließlich der Nutzungsangebote für Schul- und Hortkinder ein dringender Bedarf besteht. Insbesondere zu berücksichtigen waren hierbei die Belange der Erschließung sowie des Immissionsschutzes der umliegenden Wohnnutzungen.

Planverfahren

Gemäß §2(4) BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes nach §1(6)7. und §1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht wurde gemäß §2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes erarbeitet.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und beachtliche Mängel des Abwägungsverfahrens nach § 214 (3) Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 (1) BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Nr. III/0633/18/29 des am 02.07.2018 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Sportplatzanlage Schönfließ Nord“, OT Schönfließ an.

Die Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr.8 „Sportplatzanlage Schönfließ Nord, OT Schönfließ in der Fassung vom Mai 2018 ist durch den Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land erfolgt.

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land am 02.07.2018 mit Beschluss-Nr. III/0633/18/29 beschlossene Bebauungsplan Nr.8 „Sportplatzanlage Schönfließ Nord“, OT Schönfließ tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr.7, Jahrgang 2018 in Kraft.

Mühlenbecker Land, den 04.12.2018

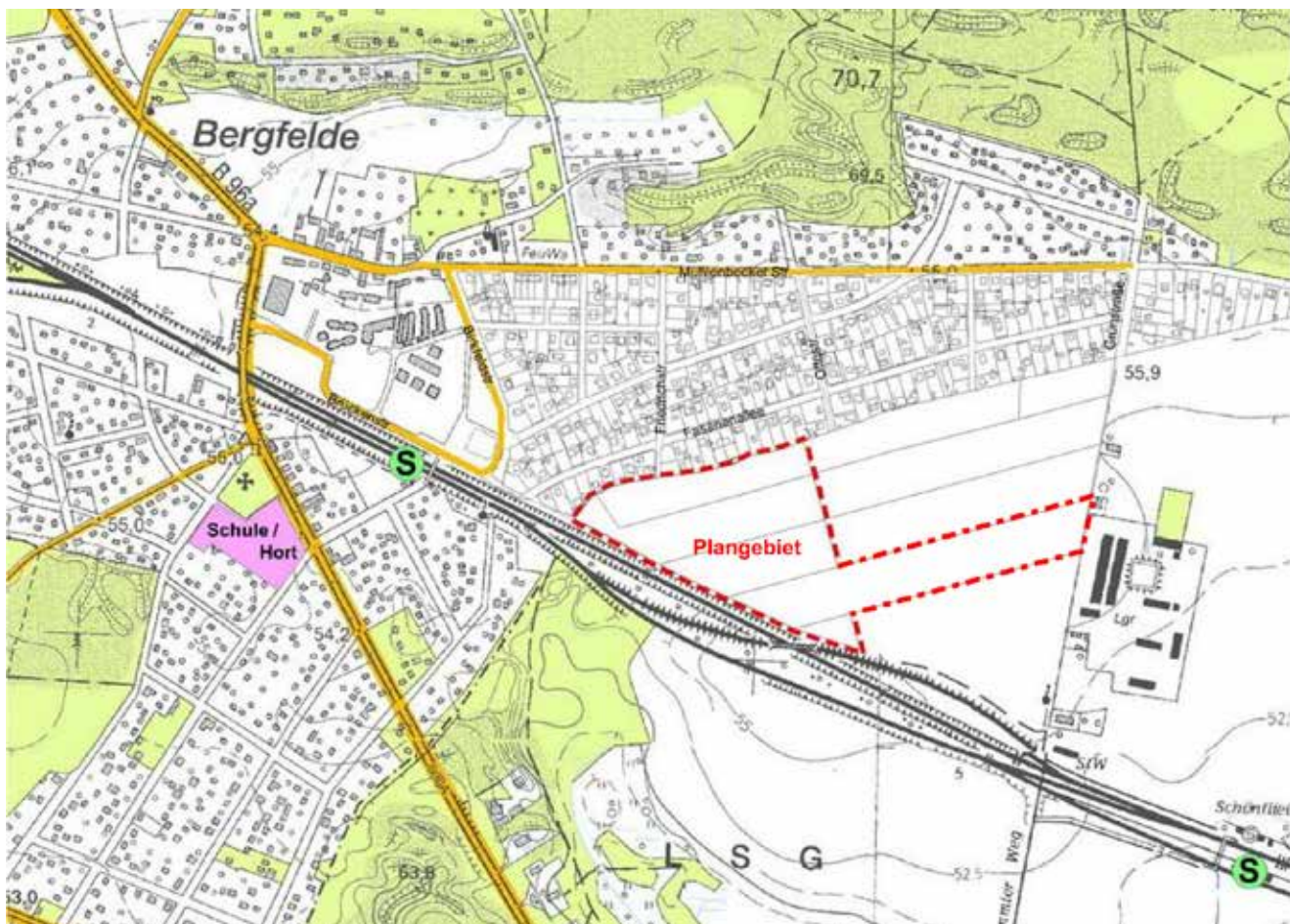
gez. Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

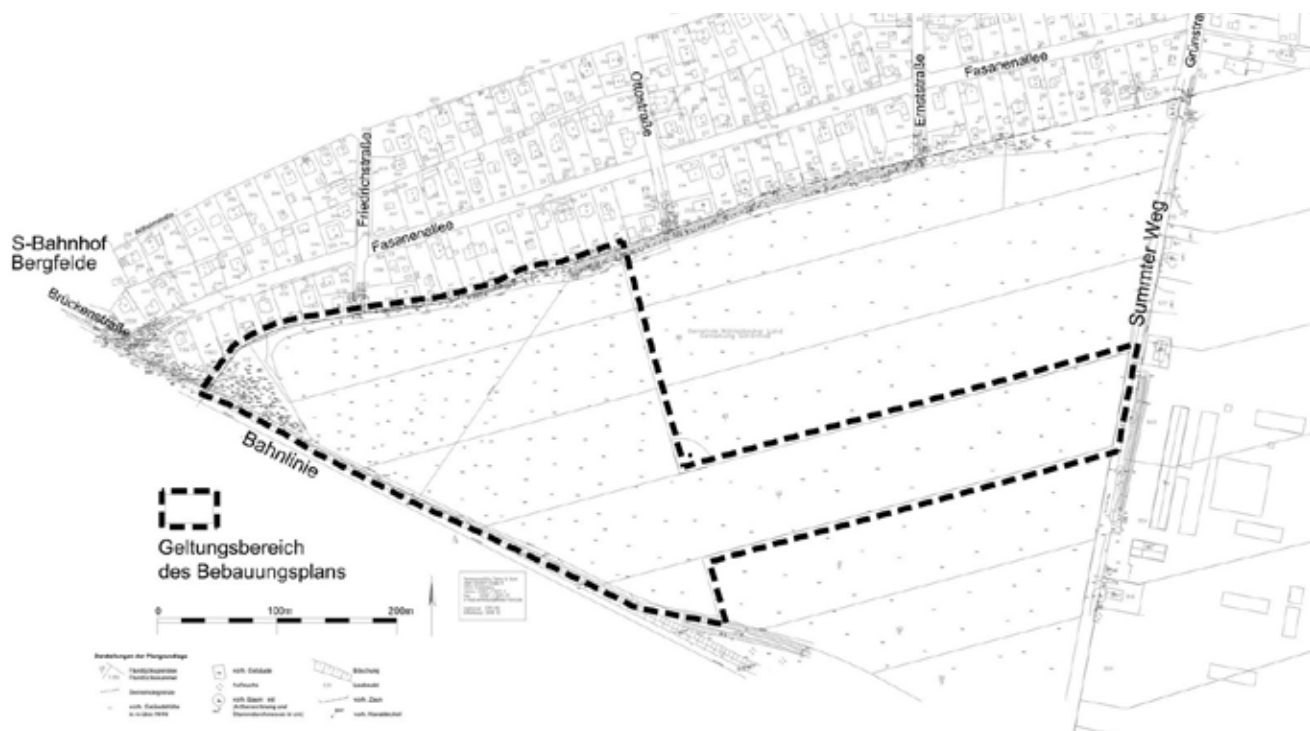
Anlage

Amtlicher Teil

Darstellung der Lage des Plangebietes und des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Geltungsbereich des Bebauungsplanes



Amtlicher Teil

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Mühlenbecker Land

**Betreff: Bebauungsplan GML Nr. 31 "Wohnanlage Hauptstr. 22", OT Mühlenbeck
Planungsmaßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB**
Hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 08.10.2018 mit Beschluss-Nr. III/0671/18/30 in öffentlicher Sitzung die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes GML Nr. 31 „Wohnanlage Hauptstr. 22“, OT Mühlenbeck beschlossen.

Lage des Plangebietes/ Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich östlich der Hauptstraße im Ortsteil Mühlenbeck der Gemeinde Mühlenbecker Land. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 109/5, 405 und 407 der Flur 4 der Gemarkung Mühlenbeck gemäß Darstellung im nachfolgenden Lageplan. Das Plangebiet hat eine Größe von rund 0,72 ha.

Es wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch bauliche Anlagen der Telecom mit Sendeturm
- Im Osten durch das Naturschutzgebiet „Tegeler Fließtal“ und FFH-Gebiet „Tegeler Fließtal“
- Im Süden durch das Wohngebäude und
- Im Westen durch die Hauptstraße mit dahinterliegender Dorfkirche

Planungsziel

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung verschiedener Wohnformen (allgemeines Wohnen, Wohnen für Senioren ohne Betreuungsbedarf, betreutes Wohnen und Pflegeplätzen)
Über 50 % der Wohnungen werden gemäß § 50 BbgBO barrierefrei gestaltet werden.
- Sicherung der Erschließung
- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege

Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist / -zeiten)

Der Entwurf des Bebauungsplanes GML Nr. 31 "Wohnanlage Hauptstr. 22", OT Mühlenbeck liegt mit der Begründung in der Zeit vom **14.01.2019 bis zum 18.02.2019** während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Fachbereich 1 Bauen, Ordnung und Bürgerservice Raum 105), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck aus:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 13.00 Uhr

Weiterhin besteht die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung (Tel. 033056 / 84121), um die Auslegungsunterlagen einzusehen.

Ergänzend werden der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung sowie die Unterlagen zur öffentlichen Auslegung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit während der Auslegungsfrist unter <https://www.muehlenbecker-land.de/de/bauen-wirtschaft/bauen-und-planung/bauleit-und-flaechennutzungsplaene-planungsunterlagen/aktuelle-beteiligungen-auslegungen/> eingesehen werden.

Nach Einschätzung der Gemeinde liegen wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen zur Planung der Gemeinde nicht vor.

Amtlicher Teil

Hinweise:

- Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan abgegeben werden. Diese können mündlich zur Niederschrift oder schriftlich eingereicht werden.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Der Bebauungsplan wird als Planungsmaßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.
- Von der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wurde abgesehen. Die Öffentlichkeit hatte die Möglichkeit, sich im Rahmen der frühzeitigen Ersatzbeteiligung nach § 13a Abs. 3 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Gemeindeverwaltung unterrichten und sich im Zeitraum vom 16.08.2018 bis einschließlich 30.08.2018 zur Planung äußern.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und Brandenburgischem Datenschutzgesetz (BbgDSG). Geben Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben ab, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des Bebauungsplanverfahrens“, die mit ausliegt.

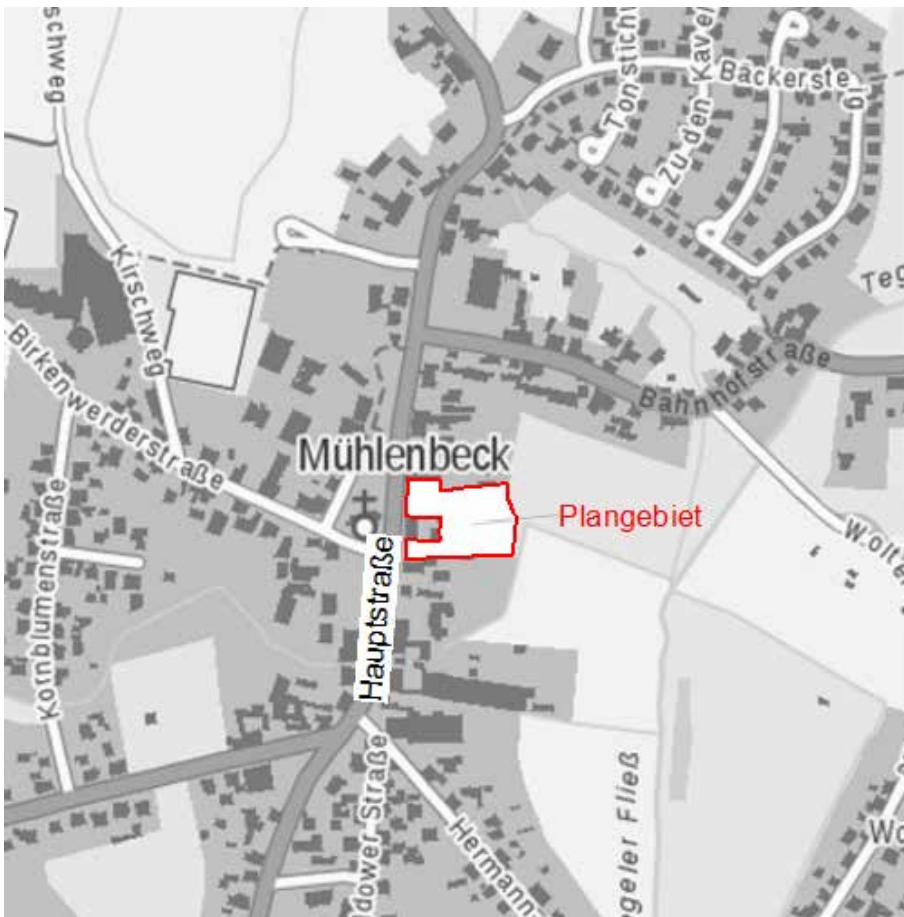
Mühlenbecker Land, den 04.12.2018

gez. Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Anlage

Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Umgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes GML Nr. 31 „Wohnanlage Hauptstr. 22“, OT Mühlenbeck



Amtlicher Teil**BEKANNTMACHUNG**
der Gemeinde Mühlenbecker Land**Betreff: Bebauungsplan GML Nr.35 „Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg“, OT Schönfließ****Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
Bekanntmachung Einleitung eines FNP-Änderungsverfahrens**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 03.12.2018, mit Beschluss-Nr. III/0701/18/31 die Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr.35 „Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg“; OT Schönfließ sowie Beschluss-Nr. III/0700/18/31 die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes beschlossen.

Lage des Plangebietes / Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Schönfließ, beginnend Ecke Kindelweg / Reitweg und erstreckt sich nach Osten parallel zum Reitweg. Wohnnutzungen sind in unmittelbarem Umfeld der Sportfläche nicht vorhanden. Das Plangebiet umfasst in der Flur 2 der Gemarkung Schönfließ die Flurstücke 20 bis 31. Die Planbereichsgröße beträgt 1,12 ha.

Planungsziel

Der aufzustellende Bebauungsplan soll zur Deckung des Bedarfes an Sportanlagen für Leichtathletik in der Gemeinde Mühlenbecker Land und insbesondere im OT Schönfließ beitragen.

Vorgesehenes Planverfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ für den Teilbereich „Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg“ erfolgen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Gemäß § 2 (4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1(6)7. und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wird gemäß § 2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes erarbeitet.

Mühlenbecker Land, den 04.12.2018

gez. Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Anlage

Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Umgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes GML Nr.35 „Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg“, OT Schönfließ



Amtlicher Teil

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Mühlenbecker Land

über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für das Bauvorhaben „30 kV-Kabel Karow - Hohen Neuendorf“

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Außenstelle Berlin, hat auf Antrag der DB Netz AG im Namen der DB Energie GmbH (Vorhabenträger) für die o.g. Maßnahme das Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG und § 1 VwVf-GBbg und § 73 VwVfG eingeleitet.

Gegenstand des Vorhabens ist die Erneuerung der 30 kV-Kabeltrasse zwischen den Gleichstromunterwerken Karow und Hohen Neuendorf entlang der Strecke 6087 Abzweig Karow Ost – Priort, km 0,605 bis 14,952 im Bezirk Pankow von Berlin und im Land Brandenburg. Die vorhandenen 30 kV-Kabel aus Aluminium haben ihre normative Nutzungsdauer von 30 Jahren erreicht und werden durch Kupferkabel - verlegt in neuen Kabelkanälen - ersetzt, das zur Stabilisierung der S-Bahn Stromversorgung dient.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Weißensee und Pankow von Berlin, Schönerlinde in der Gemeinde Wandlitz im Landkreis Barnim, Mühlenbeck und Schönfließ in der Gemeinde Mühlenbecker Land sowie Bergfelde und Hohen Neuendorf in der Stadt Hohen Neuendorf im Landkreis Oberhavel beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen) sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen bestehend aus: Verfügung des EBA über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (sogenannte Screening-Entscheidung), Erläuterungsbericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, FFH-Unterlagen, Artenschutzrechtliche Unterlagen, Untersuchung baubedingter Schall- und Erschütterungsimmissionen liegt in der Zeit vom

07. Januar 2019 bis einschließlich 06. Februar 2019

während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Fachbereich 1 Bauen, Ordnung und Bürgerservice Raum 105), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land / OT Mühlenbeck aus:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 13.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in Raum 105 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen liegen parallel in allen betroffenen Gemeinden (Wandlitz, Mühlenbecker Land) und Städten (Berlin, Hohen Neuendorf) aus. Die Auslegungszeiten sind den jeweiligen amtlichen Bekanntmachungen zu entnehmen.

Zudem wird der Plan im Internet auf www.LBV.Brandenburg.de (Aufgaben → Planfeststellung → Laufende Anhörungsverfahren) veröffentlicht.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **20. Februar 2019**, beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2103, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder den auslegenden Gemeinden (Wandlitz, Mühlenbecker Land) und der Stadt Hohen Neuendorf oder bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, IV E 3, Anhörungsbehörde Berlin, Postanschrift: Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin, Zi. Ru 422 (während der Auslegungszeiten auch am Auslegungsort im Bezirk-

Amtlicher Teil

samt Pankow) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2103-31201/0002/002 erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014) i. V. m. dem Vertrauensdiensteegesetz (VDG) zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.

2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a AEG i. V. m. § 73 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Verbände und Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18a AEG i. V. m. § 73 VwVfG).
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 36 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände und der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen
 - b) sowie der sonstigen Vereinigungen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen) von der Auslegung des Plans.
5. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
10. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
11. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Mühlenbecker Land gemäß § 27a VwVfG zugänglich.
12. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden

Amtlicher Teil

benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art.6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Der Vorhabenträger und dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihr ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Mühlenbecker Land, den 04.12.2018

gez. Filippo Smaldino-Stattaus

Bürgermeister

Siegel

SCHULANMELDUNGEN für das Schuljahr 2019/20

Grundschule Mühlenbeck:

Kinder mit Nachnamen

- A-J: Dienstag d. 15.01.2019
in der Zeit von 13.00 - 16.00 Uhr
- K-R: Mittwoch, d. 16.01.2019
in der Zeit von 13.00-16.00 Uhr
- S-Z: Donnerstag, d. 17.01.2019
in der Zeit von 13.00-16.00 Uhr

Grundschule Schildow:

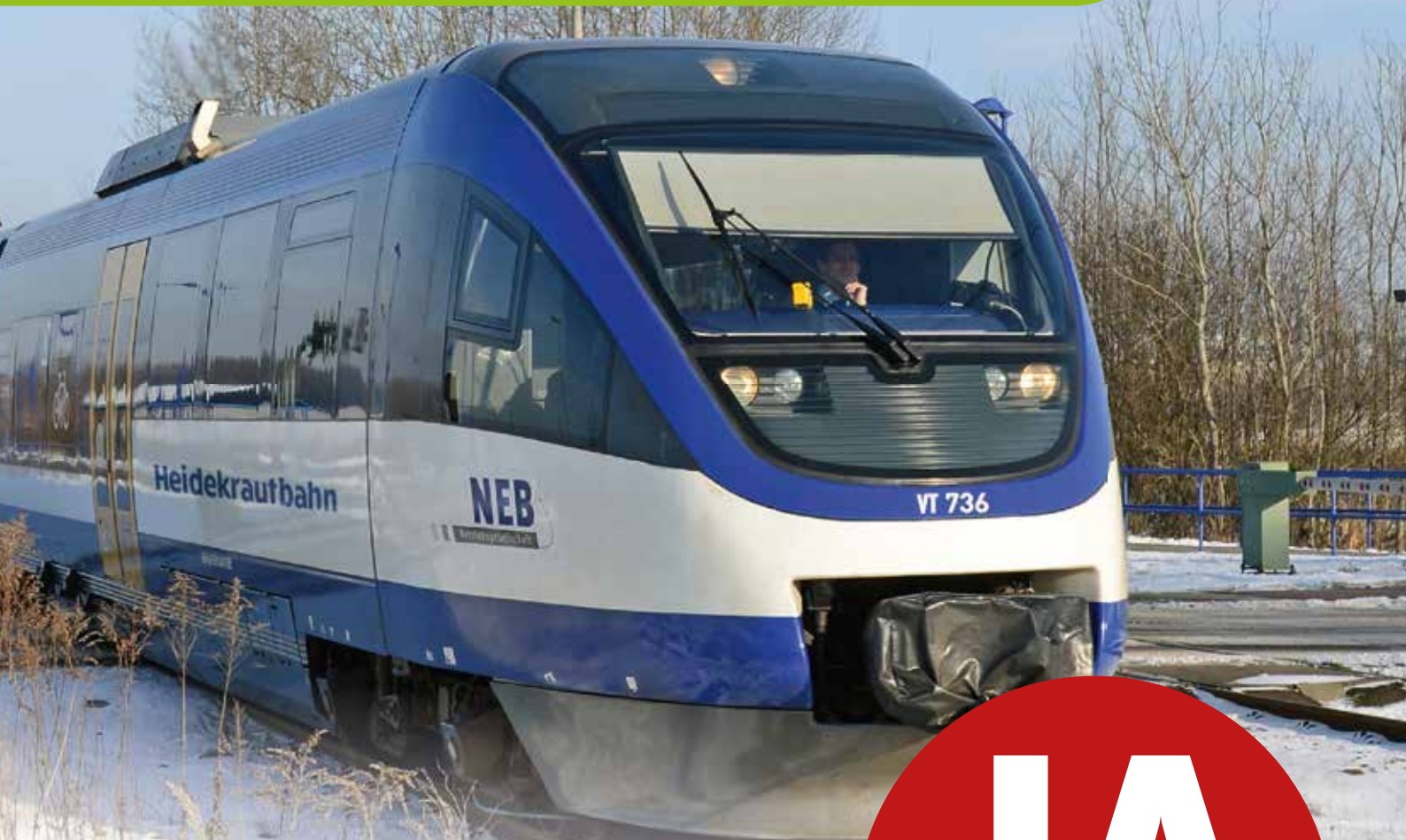
Donnerstag d. 17.01.2019
in der Zeit von 08.00-17.00 Uhr

Zur Anmeldung sind mitzubringen:

- Ausgefülltes Anmeldeformular zum Schulbesuch 2019/20
... auf der jeweiligen Homepage:
www.grundschule-muehlenbeck
www.europaschule-schildow
- Sprachstandsfeststellung von der Kita !!!
- Kopie der Geburtsurkunde (Kind)
- Personalausweis (Eltern)
Vollmacht- sofern ein Elternteil nicht zur Anmeldung des Kindes anwesend ist
- Bei Bedarf Anträge auf Rückstellung, vorzeitige Einschulung, Antrag auf Beschulung der jeweils anderen Schule in der Gemeinde Mühlenbecker Land - oder einer anderen Schule, -außerhalb der Gemeinde ML (Anträge sind auch auf der jeweiligen Homepage hinterlegt)

Ende Amtlicher Teil

HEIDEKRAUTBAHNKONFERENZ



29.01.19
19 UHR

JA

zur Stammstrecke

**Wir sprechen über die Reaktivierung
der Strecke bis Berlin-Wilhelmsruh/Berlin-Gesundbrunnen**

Geladene Gäste:

Kathrin Schneider, Brandenburgs Ministerin für Infrastruktur und Landesplanung

Ludger Weskamp, Landrat des Landkreises Oberhavel

Detlef Bröcker, Vorstand der Niederbarnimer Eisenbahn AG

Bürgersaal Schildow, Franz-Schmidt-Straße 3



Kommunale Arbeitsgemeinschaft
Region Heidekrautbahn e. V.

NEB

Niederbarnimer Eisenbahn AG

NIEDERBARNIMER EISENBAHN



mühlenbecker land

Nichtamtlicher Teil**SCHLIESSZEITEN 2019****der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land**

Kindereinrichtung	Sommer	Weihnachten/ Jahreswechsel	Schließ-/ Verfügungstage
Hort „Kinderland“	24.6. – 12.07.2019	24.12 – 31.12.2019	31.05.2019 12.06.2019 04.10.2019 01.11.2019 Weiterbildung 04.12.2019 ab 14:30 Uhr
Kita „An der Heidekrautbahn“	24.6. – 12.07.2019	24.12 – 31.12.2019	31.05.2019 12.06.2019 04.12.2019 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung (Termin noch nicht bekannt) 2 weitere Verfügungstage*
Kita „Spatzenhaus“	24.6. – 12.07.2019	23.12. – 03.01.2020	31.05.2019 12.06.2019 04.12.2019 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung (Termin noch nicht bekannt)
Hort „Mühlenbecker Land Kids“	15.07. – 02.08.2019	23.12. – 31.12.2019	31.05.2019 12.06.2019 04.10.2019 04.12.2019 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung (Termin noch nicht bekannt)
Kita „Raupe Nimmersatt“	12.07. ab 13:00 Uhr – 02.08.2019	23.12. – 31.12.2019	31.05.2019 08.03.2019 (Weiterbildung) 12.06.2019 04.10.2019 01.11.2019 04.12.2019 ab 14:30 Uhr
Kita „Koboldhaus“	15.07. – 02.08.2019	23.12. – 31.12.2019	31.05.2019 12.06.2019 04.10.2019 01.11.2019 04.12.2019 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung (Termin noch nicht bekannt)
Kita „Am Schlosspark“	24.6. – 12.07.2019	23.12. – 31.12.2019	31.05.2019 12.06.2019 04.10.2019 01.11.2019 04.12.2019 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung (Termin noch nicht bekannt)
Kita „Schneckenhaus“	15.07. – 02.08.2019	23.12. – 31.12.2019	31.05.2019 12.06.2019 04.10.2019 01.11.2019 04.12.2019 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung (Termin noch nicht bekannt)

***Umzug Kita „An der Heidekrautbahn“ unter Vorbehalt der geplanten Fertigstellung des Neubaus.**

Die Schließzeiten wurden den jeweiligen Kita-Ausschüssen zur Kenntnis gegeben.

Eine Ersatzbetreuung kann im Bedarfsfall sichergestellt werden.

Anträge für eine Ersatz-/Notbetreuung sind der Kitaverwaltung bis zum 31.05.2019 einzureichen.

Nichtamtlicher Teil

NEUE REGELUNG IN KRAFT GESETZT: Für Investitionen im Rahmen der ELER-Förderung zukünftig auch Kosten für Vergabe förderfähig



Presseinformation

20. November 2018

Neue Regelung in Kraft gesetzt: Für Investitionen im Rahmen der ELER-Förderung zukünftig auch Kosten für Vergabe förderfähig

Potsdam – Wichtigstes Förderinstrument im Agrar- und Umweltbereich ist der EU-Agrarfonds ELER. Zu den ELER-Programmen, die in Brandenburg angeboten werden, gehören insbesondere die Förderrichtlinien im Bereich der Ländlichen Entwicklung. Für Investitionsvorhaben, die über den ELER gefördert werden, können ab sofort auch finanzielle Unterstützungen für die Durchführung von Vergabeverfahren beantragt werden. Dies regelt ein Erlass der für Brandenburg und Berlin zuständigen ELER-Verwaltungsbehörde, die unter dem Dach des Brandenburger Agrar- und Umweltministeriums arbeitet.

Für die Förderrichtlinien:

- Ländliche Berufsbildung
- EIP
- Zusammenarbeit landtouristischer Angebote
- Zusammenarbeit Nachhaltigkeit und AUKM
- Einzelbetriebliche Förderung einschließlich Diversifizierung
- Verbesserung Hochwasserschutz
- Landschaftswasserhaushalt / Gewässersanierung
- Verbesserung des natürlichen Erbes
- Forst (inkl. Forstliche Beratung)
- LEADER

wird unter dem jeweiligen Richtlinienpunkt: „Art und Umfang, Höhe der Zuwendung“ bei der Bemessung folgende Ergänzung aufgenommen:

„Für investive Vorhaben sind Kosten für die Durchführung von Vergabeverfahren zuschussfähig.“

Die entstandenen Kosten für das durchgeführte Vergabeverfahren können im Rahmen des Antragsverfahrens im Kostenplan beantragt werden. Diese sind zu den Bedingungen des Fördersatzes der jeweils geltenden Richtlinie förderfähig.

Der Erlass gilt nicht rückwirkend.

**Ministerium für Ländliche
Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft**

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam

Dr. Jens-Uwe Schade

Pressesprecher

Telefon: 0331/ 866 70 16

Fax: 0331/ 866 70 18

Mobil: 0172/ 392 72 02

jens-uwe.schade@mlul.brandenburg.de

www.mlul.brandenburg.de

www.agrar-umwelt.brandenburg.de

www.eler.brandenburg.de



Nichtamtlicher Teil

Sprechstunden der Ortsvorsteher

<p>Ortsteil Mühlenbeck</p> <p>Ortsvorsteherin: Anita Warmbrunn Stellvertreter: Axel Berschneider</p>	<p>Sprechstunden der Ortsvorsteherin: Jeden ersten Donnerstag im Monat, 17.00 – 18.30 Uhr, im Treff Mühlenbeck, Hauptstraße 7 dort Telefon: 033056-41077</p> <p>Frau Warmbrunn privat: Tel: 033056-74943</p>
<p>Ortsteil Schildow</p> <p>Ortsvorsteherin: Silvia Gaideck Stellvertreterin: Katja Behrendt-Didszun</p>	<p>Sprechstunden der Ortsvorsteherin: Jeden ersten Dienstag im Monat 17.30 – 18.30 Uhr und nach Vereinbarung im Bürgerhaus Schildow, Schmalfußstraße 6</p> <p>Tel: 033056-23664 oder 033056-82152</p>
<p>Ortsteil Schönfließ</p> <p>Ortsvorsteher: Mario Müller Stellvertreter: Peter Kunkel</p>	<p>Sprechstunden des Ortsvorstehers: Termine nach Vereinbarung im Bürgerhaus Schönfließ, Am Anger 1</p> <p>Tel: 0176/709 82 76 E-Mail: mueller-schoenfliess@outlook.de</p>
<p>Ortsteil Zühlsdorf</p> <p>Ortsvorsteherin: Ursel Liekweg Stellvertreter: Thomas Pump</p>	<p>Sprechstunden des Ortsvorstehers: Am 2. Dienstag im Monat, 16.30 – 18.00 Uhr und nach Vereinbarung, im Gemeindehaus Zühlsdorf, Dorfstraße 26</p> <p>Frau Liekweg privat: Tel: 033397-72470 E-Mail: u.liekweg@berlin.de</p>

Impressum

Das nächste Amtsblatt erscheint am 27.03.2019 und wird im Gemeindebereich kostenlos als Postwurfsendung zugestellt.

Redaktionsschluss ist der 27.02.2019

Titelbild: NEB/ Christian Bedeschinski, Berlin

Herausgeber des Amtsblattes im Amtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land
Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land,
OT Mühlenbeck
Telefon: 033056/841-0, Telefax: 033056/841-70,
E-Mail: Gemeinde@muehlenbecker-Land.de

Herausgeber des sonstigen Teils und Verlag sowie Satz, Layout und Anzeigenannahme:

wiegedruckt, ein Geschäftsbereich der Druck- und Verlagshaus Wiege GmbH,
Herrenstraße 20, 48477 Hörstel
Telefon: 05459/8050-190, Telefax: 05459/8050-1929
E-Mail: info@wiegedruckt.com

BÜRGERHAUSHALT 2019

www.muehlenbecker-land.de/buergerhaushalt

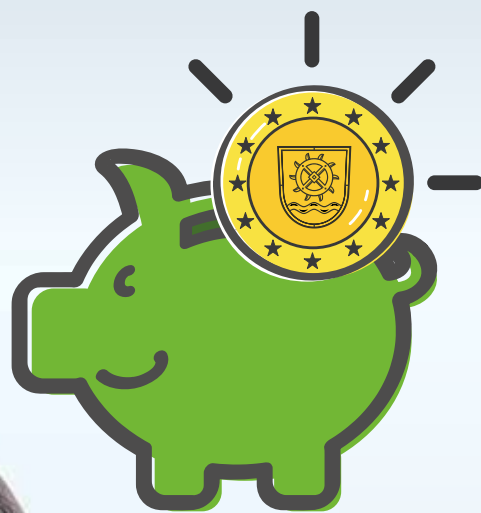
Dein Geld

Deine Idee

Deine Stimme



Mach mit!



Das **Glück** liegt so nah


mühlenbecker land

BÜRGERHAUSHALT 2019

www.muehlenbecker-land.de/buergerhaushalt



Dein Geld!

Am 3. Dezember 2018 war es soweit: Unsere Gemeindevertreter beschlossen die Satzung zum Bürgerhaushalt Mühlenbecker Land. Ab sofort können Bürgerinnen und Bürger direkt über die Gemeindefinanzen mitbestimmen: 50.000 Euro jährlich für Projekte von Bürgern für Bürger.



Wozu dient ein Bürgerhaushalt und wie sieht die Bürgerbeteiligung aus?

Erstmals 1998 eingeführt, haben inzwischen mehr als hundert Städte und Gemeinden in Deutschland einen Bürgerhaushalt oder wollen ihn einführen. Sie möchten damit die Verwendung der öffentlichen Gelder transparenter machen und ihre Bürger an diesem Prozess beteiligen. Auch unsere Nachbargemeinden Glienicke/Nordbahn, Hohen Neuendorf sowie Oranienburg und Hennigsdorf haben mit dem Bürgerhaushalt bereits gute Erfahrungen gesammelt.

Die Gemeinde Mühlenbecker Land hat ebenfalls die Voraussetzungen geschaffen und stellt nun ein feststehendes Bürgerbudget in Höhe von 50.000 Euro bereit. Ab sofort können Sie schriftlich Ihre Vorschläge einreichen, wie das Geld verwendet werden soll: z.B. für Blumenampeln oder Sitzbänke im öffentlichen Raum oder für neue Fahrradständer an den Bushaltestellen. Sicher haben Sie noch viele weitere gute Ideen! Am Schluss stimmen wir alle gemeinsam über die Vorschläge ab und die Projekte mit den meisten Stimmen werden umgesetzt.

Sie haben eine gute Idee, welche Projekte unsere Ortsteile bereichern sollen? Reichen Sie Ihren Vorschlag ein! Entscheiden Sie mit! Nutzen Sie diese Chance und bestimmen Sie mit, wo unser Geld bleibt!

Mach mit!



Was, wann, wo?

Terminübersicht



bis 15. April 2019
Frist zur Einreichung von Vorschlägen

Mai bis August 2019
Prüfung der eingereichten Vorschläge durch die Gemeindeverwaltung anhand der Satzung, anschließend Information der Ortsbeiräte und Fachausschüsse

14. September 2019
Abstimmungsveranstaltung im Bürgersaal Schildow

ab Januar 2020
Umsetzung der gewählten Projekte

BÜRGERHAUSHALT 2019

www.muehlenbecker-land.de/buergerhaushalt



Deine Idee!

Sie haben eine gute Idee, in die unsere Gemeinde investieren sollte? Wie kann das Mühlenbecker Land mit seinen Ortsteilen Schildow, Mühlenbeck, Schönfließ und Zühlsdorf noch besser werden? Sie möchten sich beteiligen und mitbestimmen? Dann reichen Sie jetzt Ihre Ideen und Vorschläge ein. Stichtag ist der **15. April 2019**.



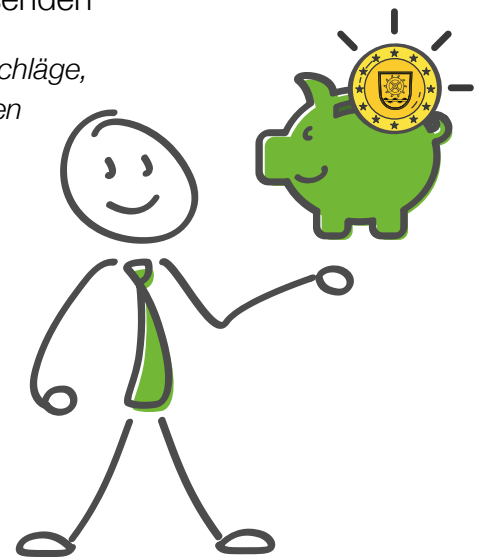
Sie haben drei Möglichkeiten, Ihren Vorschlag schriftlich einzureichen:

- Teilnahmeformular ausfüllen und im Rathaus, der Bürger- und Touristinformation oder der Außenstelle in Schildow abgeben
- Online-Formular ausfüllen: www.muehlenbecker-land.de/buergerhaushalt
- E-Mail mit Name, Adresse und Telefonnummer an buergerhaushalt@muehlenbecker-land.de senden

Hinweise: Ihre Vorschläge werden anonym veröffentlicht. Vorschläge, die erst nach dem Stichtag eingehen, werden für den nächsten Bürgerhaushalt Mühlenbecker Land vorgemerkt.

Deine Stimme!

Sie selbst entscheiden am **14. September 2019**, welche der eingereichten Ideen und Projekte 2020 umgesetzt werden. Seien Sie dabei und geben Sie Ihre Stimme am Tag der Entscheidung persönlich im Bürgersaal Schildow ab! Die Auszählung aller gültigen Stimmen erfolgt vor Ort. Die Siegerprojekte werden im Anschluss verkündet.



BÜRGERHAUSHALT 2019

Formular bis zum 15. April 2019 einreichen oder online ausfüllen!

Name

Vorname

Alter

Adresse

.....

Telefon

Mail

Die Absenderangaben dienen ausschließlich der Authentifizierung und für Rückfragen. Sie sind nur für Mitarbeiter/innen des Bürgerhaushaltes einsehbar und werden nicht an Dritte weitergegeben. Nach Projektende werden die Daten gelöscht.

Meine Idee/ mein Vorschlag

Beschreibung

Kostenschätzung
wenn möglich

BÜRGERHAUSHALT 2019

www.muehlenbecker-land.de/buergerhaushalt



Die Teilnahmebedingungen

Jährlich 50.000 Euro

Für Projekte des Bürgerhaushaltes Mühlentropfen steht ein Budget von 50.000 Euro zur Verfügung.

Bürger entscheiden

Das Ergebnis der direkten Abstimmung, welches im Rahmen einer Veranstaltung stattfindet, ist abschließend und bindend.

Für die Allgemeinheit

Im Bürgerhaushalt Mühlentropfen können Vorschläge zu abgeschlossenen Maßnahmen von Anschaffungen und Aufwendungen eingereicht werden. Diese sollen der Allgemeinheit zu Gute kommen sowie im öffentlichen Raum wahrnehmbar sein.

Für Einwohner

Beteiligen können sich alle Einwohner der Gemeinde Mühlentropfen, das Mindestalter ist 14 Jahre.

Maximal 15.000 Euro/Projekt

Die Kosten eines Vorschlags dürfen 15.000 Euro nicht überschreiten. Nach der Abstimmung werden so viele Vorschläge als Projekte umgesetzt, bis die festgesetzte Grenze von 50.000 Euro ausgeschöpft ist.

Stichtag nicht vergessen

Die Vorschläge können ab sofort bis zum 15. April 2019 eingereicht werden.

Mit dem Recht vereinbar

Die Vorschläge dürfen nicht gegen geltendes Recht, wie z.B. Gesetze und Gemeindevertreterbeschlüsse, verstoßen. Die Gemeinde Mühlentropfen muss für die Umsetzung auch zuständig sein.

Doppelförderung ausgeschlossen

Vorschläge, die im Rahmen von bestehenden Förderungen der Gemeinde oder im Rahmen der institutionellen Förderung förderfähig sind, können im Bürgerhaushalt Mühlentropfen nicht berücksichtigt werden. Es soll eine Doppelförderung ausgeschlossen werden.

Bürgerhaushalt ausschöpfen

Wird das Budget des Bürgerhaushaltes Mühlentropfen nicht ausgeschöpft, stehen diese Mittel im Folgejahr zur Verfügung.

Auf Folgekosten achten

Vorschläge zu Maßnahmen, die auf Dauer angelegt sind und kontinuierliche Folgekosten nach sich ziehen oder hohe Unterhaltungskosten erfordern, wie z.B. Mieten, Projekthonorare, können im Bürgerhaushalt nicht berücksichtigt werden.

Gewinnerprojekte

Die Vorschläge, die nach der Abstimmung als Projekte umgesetzt werden, können zwei Jahre lang nicht wieder für den Bürgerhaushalt Mühlentropfen vorgeschlagen werden.

Mach mit!

Hinweise für Ihre Vorschlägen

Bitte beachten Sie die Hinweise und die Teilnahmebedingungen des Bürgerhaushaltes Mühlentropfen. Ganz wichtig ist, dass Ihre Vorschläge in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen und die zu erwartenden Kosten 15.000 Euro nicht überschreiten.

Wer kann teilnehmen?

Ideen einbringen und über Projekte abstimmen können alle Einwohner der Gemeinde Mühlentropfen ab 14 Jahren.

Gern sind wir auch persönlich für Sie da, unter (033056) 23 65 84 erreichen Sie die verantwortliche Mitarbeiterin in der Verwaltung, Gudrun Engelke.

**Gemeinde Mühlentropfen, Bürgerhaushalt
Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlentropfen**

